

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Stadtgemeinde Pregarten
Stadtplatz 12
4230 Pregarten

Stadtgemeinde Pregarten

Eingel. 13. April 2018

Akt. Z. Blg.
z.K. g.

Geschäftszeichen:
AUWR-2016-445571/4-He

Bearbeiter/-in: Bettina Hehenberger
Tel: (+43 732) 77 20-13493
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 11.04.2018

**Stadtgemeinde Pregarten
Kanalordnung
- Verordnungsprüfung**

zu Zl.: 003-342-2018-K vom 10.4.2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die von der Oö. Landesregierung gemäß § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 i.d.g.F., durchgeführte Verordnungsprüfung der in der Zeit vom 16.3.2018 bis 3.4.2018 kundgemachten Kanalordnung hat

keine Gesetzeswidrigkeit

ergeben.

In der Anlage wird die Kanalordnung retourniert.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Bettina Hehenberger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



**STADT
PREGARTEN**

GERHARD ARTUSCH
07236/2255-30
gerhard.kartusch
@pregarten.ooe.gv.at

www.pregarten.at

003-342-2018-K

15.03.2018

V e r o r d n u n g

des Gemeinderats der Stadtgemeinde Pregarten vom 15.03.2018, mit der eine Kanalordnung für die öffentliche Kanalisationsanlage erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBL. Nr. 27/2001 idF. LGBL. 94/2015 und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBL. Nr. 91/1990 idF LGBL. Nr. 41/2015, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse (Hauskanalanlage) an die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Pregarten Anwendung.

Hinweis: Außerhalb des Gemeindegebiets befindliche Anschlüsse an die Kanalisation der Stadtgemeinde Pregarten müssen in jedem Fall mit einem mit der Stadtgemeinde Pregarten abzuschließenden Übereinkommen geregelt werden.

Die Hauskanalanlage ist die Entsorgungsleitung inklusive Hebeanlagen, Pumpwerke und Schächte von der Außenmauer des zu entsorgenden Objektes bis zur öffentlichen Kanalisation. Der Verlauf und der Umfang der öffentlichen Kanalisation ergibt sich aus den wasserrechtlich bewilligten Projekten, in denen der Verlauf farblich gekennzeichnet ist. Die Projekte haben eine klare Abgrenzung des öffentlichen Kanals zu enthalten.

§ 2
Vorschriften für die
Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässern

- (1) Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), diesen gleichzuhaltende und betriebliche Abwässer, je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.
- (2) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
 - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden und
 - die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen.

Keinesfalls dürfen häusliche Abfälle (zB. zerkleinerte Küchenabfälle), tierische Abfälle (zB. Katzenstreu), landwirtschaftliche Abfälle (Jauche, Gülle, Stallmist) sowie Öle und Fette außer in unvermeidbarem Ausmaß in die Kanalisation eingebracht werden.

- (3) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in die öffentliche Kanalisationsanlage, so ist die Gemeinde (Betriebsleiter Zentralkläranlage 0664/1321616) hiervon sofort zu verständigen.
- (4) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, somit ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten.
- (5) Die Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Bei einem Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und Quellwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen sind - soweit örtlich möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Bei einem Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes (Dach- bzw.) Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Oberflächenwässer von Liegenschaften dürfen nur in solcher Menge in den öffentlichen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden, dass die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisationsanlage für die einzelnen Einzugsflächen angesetzten Abflussbeiwerte nicht überschritten werden.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung der Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen (ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlagen für Gebäude", ÖNORM B 2503 "Ergänzende Bestimmungen für die Planung, Ausführung und Prüfung", ÖNORM EN 752 "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden" und ÖNORM EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat über / den festgelegten Anschlusschacht / den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Anschlusskanal / zu erfolgen. Der Anschluss hat dabei ohne Zwischenspeicherung mit durchgehendem Abflussgerinne zu erfolgen.
- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstauene beim Anschlusspunkt) zu schützen.

Hinweis:

Die Lage der Rückstauene ist dem Eigentümer des zu entwässernden Objekts bekannt zu geben.

Die Rückstauene liegt, sofern nichts anderes festgelegt ist, bei ebenen Straßen 10 cm über dem Straßenniveau bzw. der Gehsteig-Oberkante bei der Einmündungsstelle. Bei Straßen mit Gefälle ist das Niveau des im Straßenkanal gegen die Fließrichtung gesehenen nächsten Schachtes oder Einlaufgitters vor der Liegenschaft als Rückstauene heranzuziehen.

- (4) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies der Eigentümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk sicherzustellen.
- (5) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (6) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage in Betrieb genommen werden.

- (7) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest (auf Basis einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens anzuschließen. (§ 20 Abs 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001)
- (8) Überdies ist im Fall der Errichtung von dezentralen Rückhaltemaßnahmen für Niederschlagswässer (gem. § 2 Abs. (6)) dessen Fertigstellung dem Kanalisationsunternehmen schriftlich anzuzeigen und es sind dieser Anzeige entsprechende Nachweise beizulegen, mit welchen von einem befugten Bauführer die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen (vorhandenes Retentionsvolumen, Art und Menge der Drosselung, Art einer allenfalls erforderlichen Vorreinigung etc.) bestätigt wird.
- (9) Sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, sind vom Eigentümer des Objekts zu tragen.

§ 3a

Nachträgliche Änderung des Abwasserentsorgungssystems

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von Misch- auf Trennkanalisation, so hat der Eigentümer des zu entwässernden Objektes bei der Hauskanalanlage ebenfalls eine Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser auf eigene Kosten binnen einer Frist von 3 Monaten durchzuführen.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit und regelmäßige Wartung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) ist der Baubehörde bekannt zu geben, hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6

Unterbrechung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgungspflicht der Gemeinde / des Verbandes ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- (2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden beziehungsweise kurz gehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.
- (3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

§ 7

Überwachung

Den Organen der Gemeinde und des Kanalisationsunternehmens ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Ebenso sind auch Inspektionen der Hauskanalanlage von der öffentlichen Kanalisationsanlage aus zuzulassen.

§ 8

Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen sind nach § 23 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu ahnden, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Kanalordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 21.01.2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


(Anton Scheuwimmer)

Angeschlagen am: 16.03.2018

Abgenommen am: 03.04.2018



Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pregarten vom
15.03.2018

PROTOKOLLAUSZUG

Beschlussorgan: Gemeinderat	Sitzung vom: 15.03.2018	Niederschrift zur Sitzung GR/017/2015-2021
--------------------------------	-------------------------	---

2 . Kanalordnung für die öffentliche Kanalisationslage - Ergänzung der Verordnung vom 21.01.2016 hinsichtlich der Kostentragung im Zusammenhang mit Hauskanalanlagen

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ersucht den Obmann des Ausschusses für Raumplanung und Infrastruktur, DI (FH) Philipp, um Berichterstattung:

DI (FH) Philipp berichtet:

Von der IKD und der BH Freistadt wurde anlässlich der Voranschlagsprüfung gefordert, in der Kanalordnung explizit die Kostentragungspflicht der Eigentümer für die Hausanschlussleitungen zu normieren.

In der Kanalordnung wird daher der entsprechende Passus gemäß Musterordnung des Landes OÖ. der § 3 Abs. 9 eingefügt und wird die Kanalordnung neu erlassen.

Beschluss:

Nachdem eine Debatte nicht begehrt wird, stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Beschlossen wird die Ergänzung der Kanalordnung hinsichtlich der Kostentragung im Zusammenhang mit Hauskanalanlagen und deren Neuerlassung. Die Verordnung liegt während der Sitzung zur Einsichtnahme auf und ist dieser Verhandlungsschrift als Beilage 1 angeschlossen.“

Der Bürgermeister lässt über seinen Antrag abstimmen; der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

Der Bürgermeister:

Anton Scheuwimmer

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Hofer Romana

Pregarten, am 05.04.2018

<p>Stadtgemeinde Pregarten</p>  <p> AMTSSIGNATUR</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.pregarten.at/Amtssignatur.439.0.html</p>
--	---

Signatur aufgebracht von Hofer, Romana, 05.04.2018 08:45:45



**Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pregarten vom
15.03.2018**

PROTOKOLLAUSZUG

Beschlussorgan: Gemeinderat	Sitzung vom: 15.03.2018	Niederschrift zur Sitzung GR/017/2015-2021
--------------------------------	-------------------------	---

**2 . Kanalordnung für die öffentliche Kanalisationslage - Ergänzung der
Verordnung vom 21.01.2016 hinsichtlich der Kostentragung im
Zusammenhang mit Hauskanalanlagen**

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ersucht den Obmann des Ausschusses für Raumplanung und Infrastruktur, DI (FH) Philipp, um Berichterstattung:

DI (FH) Philipp berichtet:

Von der IKD und der BH Freistadt wurde anlässlich der Voranschlagsprüfung gefordert, in der Kanalordnung explizit die Kostentragungspflicht der Eigentümer für die Hausanschlussleitungen zu normieren.

In der Kanalordnung wird daher der entsprechende Passus gemäß Musterordnung des Landes OÖ. der § 3 Abs. 9 eingefügt und wird die Kanalordnung neu erlassen.

Beschluss:

Nachdem eine Debatte nicht begehrt wird, stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Beschlossen wird die Ergänzung der Kanalordnung hinsichtlich der Kostentragung im Zusammenhang mit Hauskanalanlagen und deren Neuerlassung. Die Verordnung liegt während der Sitzung zur Einsichtnahme auf und ist dieser Verhandlungsschrift als Beilage 1 angeschlossen.“

Der Bürgermeister lässt über seinen Antrag abstimmen; der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.